Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/10/08 VwSen-420035/35/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1993

Rechtssatz

Keine Verletzung in dem durch Art. 3 MRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, wenn und weil das im Zuge einer Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeiten durch Körperkraft eines Gendarmeriebeamten erzwungene Öffnen der Lokaltüre maßhaltend erfolgte. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at